

Leistungsrichter (B), Leistungsrichter (W) und Wesensrichter auf der FCI-Liste

Aufgrund diverser Fragen und Unklarheiten nach Veröffentlichung des FCI-Status unserer Leistungsrichter (B), Leistungsrichter (W) und Wesensrichter (Vereinsrichter) soll hier kurz auf die häufigsten Fragen eingegangen werden.

Ausgangssituation ist, dass nach Verhandlungen mit dem VDH unsere Vereinsrichter auf eine beim FCI-Delegierten geführte Liste gesetzt wurden, welche beim VDH hinterlegt ist. Aus dieser neuen Situationen heraus ergeben sich nun einige Änderungen für unsere Vereinsrichter.

1. Durch die FCI-Anerkennung ist es nun möglich, den Schuss bei den Prüfungen auch für die Zuchtzulassung anzuerkennen. Das bedeutet, dass bei der Überprüfung der Schussfestigkeit besondere Sorgfalt angebracht ist, um festzustellen, ob der Hund schussfest, schussempfindlich oder schussscheu ist. Dies betrifft natürlich primär die Begleithundeprüfung (DRC) und den Wesenstest.
2. Durch den Schusstest ist eine weitere Überprüfung der Schussfestigkeit im Rahmen der Formwertbeurteilung / Zuchtzulassung nicht mehr notwendig.
3. Ferner ist nun auch der Einsatz unserer Vereinsrichter als Richter im FCI-Ausland nach Freigabe durch den VDH möglich. Bei Anforderung eines Richters aus dem Ausland war in der Vergangenheit ein Richter nicht möglich, da unsere Richter „nur“ Vereinsrichter waren und nicht einen offiziellen FCI-Status besaßen. Nun kann jedoch auch bei offiziellen Veranstaltungen ausländischer FCI-Kennelclubs gerichtet werden. Das anfordernde Ausland hat eine Freigabe beim deutschen Verband (VDH) einzuholen.
4. Andererseits resultiert aus der FCI-Anerkennung auch die Pflicht, sich nun an FCI-Regeln zu halten. Dies betrifft u.a. auch die strenge Abgrenzung der FCI-Welt von nicht von der FCI anerkannten Organisationen oder der kommerziellen Hundewelt. Nach Aussage des VDH ist es unseren Richtern nicht mehr möglich, als FCI-Richter bei nicht von der FCI anerkannten Organisationen zu richten. JGHV-Richter haben sogar ein Verbot, bei Jagdprüfungen nicht dem JGHV zugehöriger Hundevereine zu richten.
5. Insbesondere den Leistungsrichtern (W) ist es nun möglich, auch auf internationalen Working-Tests (IWT) zu richten. § 3 lit d) bestimmt, dass nur offiziell anerkannte FCI Field-Trial- und / oder Working-Test-Richter eines Landes einen IWT richten dürfen. Damit ist die seit 2011 geltende Prüfungsordnung für Working-Tests für Retriever auch für die Leistungsrichter des DRC anwendbar.

Das Papier ist am 14.3.2012 mit dem VDH abgestimmt und dort hinterlegt

Ahrendorf, den 19.3.2012

Thomas Wilk
Vorsitzender DRC